

geachtet, bisher entrichtet worden sind, mithin nach der Bestimmung des Regulativs kein Steuererlaß zu gewähren wäre, so würde ein diesfalls zu bewilligender Erlaß zwar eigentlich wohl mehr den Charakter der in Gemäßheit früherer, in der Bewilligungsschrift vom 8ten Mai 1811. geschenehen ständischer Anträge aufgehobenen Baubegnadigungen annehmen. Da jedoch selbst in dem Falle, wenn bei neuangebaueten wüsten Baustellen ungangbare Schocke aufgezogen werden, die regulativmäßig zu gewährende sechsjährige Steuerfreiheit als eine Prämie für den neuen Anbau eines steuerbaren Grundstücks zu betrachten ist, so finden wir kein Bedenken uns auch für die in Antrag gebrachte Gewährung eines bei Häusern in accisbaren Städten auf 3 Jahre, bei Häusern auf dem Lande auf ein und ein halbes Jahr zu bewilligenden Erlasses der auf dem Grundstück haftenden Steuern auszusprechen, jedoch mit der Beschränkung, daß die neu zu erbauenden Gebäude mit Ziegel oder Schiefer gedeckt werden müßten.

Die von dem Obersteuer-Collegium

b) ad §. 12. des Regulativs, vorgeschlagene Modalität den Aufbauern abgebrannter städtischer brauberechtigter Wohnhäuser den Tranksteuer-Erlaß von zwei Gebräuden Bier nach des Orts Schutt und Guß dadurch zu gewähren, daß den Calamitosen der Betrag der gedachten Tranksteuerbefreiung, sofort nach erfolgten Wiederauf- und Ausbau der Häuser, aus dem Steuerararium in baarem Gelde ausgezahlt werde, entspricht so ganz dem Hauptzwecke der Steuer-Erlasse den Calamitosen die Unterstützung baldmöglichst zu gewähren, daß sie uns sehr wünschenswerth erscheint, da allerdings der Genuß der beabsichtigten Unterstützung in vielen Fällen durch die oft erst später möglich werdende Abbrauung zu weit hinausgeschoben werden würde.

In der

c) ad §. 17. des Regulativs, gemachten Bemerkung kommt das Obersteuer-Collegium auf einen von den Ständen bereits im Jahr 1818. (in der Schrift vom 1sten Mai die wegen der Steuer-Erlasse in Vorschlag gekommenen Abänderungen betreffend) gemachten Antrag wegen Erlasses der Nahrungsquatember, welcher jedoch bei Bearbeitung des fernerweiten Regulativs-Entwurfs (in der Beilage zum allerhöchsten Decret vom 16ten October 1820.) unberücksichtigt geblieben war, zurück. Die dem im Jahr 1820. zur Begutachtung vorgelegten Gesetz-Entwurf begleitende Darstellung der Motiven zu der neuen Bearbeitung übergeht jenen ständischen Antrag, der dahin ging:

daß bei Verlust eines Hauses durch Brand der dem Calamitosen in Ansehung der auf dem Hause als Grundsteuern ruhenden Schock- und Quatembersteuern zu bewilligende Steuer-Erlaß nur dann auf die wegen seines Gewerbes zu entrichtenden Steuern erstreckt werden möchte, wenn auch sein Handwerkszeug und Handwerksgeräthe mit verbrannt und mithin sein Gewerbe wesentlich gestört worden wäre, und sprach sich bloß gegen die Bewilligung eines Gewerbesteuer-Erlasses an die durch Brand in Verlust des gesammten Handwerkszeugs und der Handwerksgeräthschaften gerathenen unangesehenen Gewerbetreibenden aus. Die im Jahre 1820. versammelten